

Auszug aus dem Amtsblatt der Stadt Lübbecke

Jahrgang 2022 | Nr. 4 | ausgegeben am 30.12.2022 | Bekanntmachung 16/2022

Wahlbekanntmachung

Am **15. Januar 2023** findet die Wahl des Landrats des Kreises Minden-Lübbecke statt.

1. Die Wahl dauert von **08:00 bis 18:00 Uhr**.
2. Das Wahlgebiet der Stadt Lübbecke ist in 16 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Wahllokal
010 Alswede	Kindergarten Alswede, Fiesteler Straße 51
020 Stockhausen	Begegnungsstätte Stockhausen, Blasheimer Straße 24
030 Blasheim	Grundschule Blasheim, Schulstraße 19
040 Obermehren	Alte Schule Obermehren, An der Klus 6
050 Lübbecke 1	Stadtschule Lübbecke, Wiehenweg 35
060 Lübbecke 2	Stadtschule Lübbecke, Wiehenweg 35
070 Lübbecke 3	Stadtschule Lübbecke, Wiehenweg 35
090 Lübbecke 5	Stadthalle Lübbecke, Bohlenstraße 29
100 Lübbecke 6	Grundschule Astrid Lindgren, Danziger Straße 1
110 Lübbecke 7	Wittekind Gymnasium, Ziegeleiweg 14
120 Lübbecke 8	Grundschule Im Kleinen Feld, Vom-Stein-Straße 3
130 Lübbecke 9	Mediothek, Am Markt 3
140 Lübbecke 10	Schule am Buschkamp, Kaiserstraße 6
150 Gehlenbeck	Grundschule Gehlenbeck, Bleichstraße 51
170 Eilhausen/ Gehlenbeck-Ost	Kindergarten Eilhausen, Nettelstedter Straße 15
180 Nettelstedt	Grundschule Nettelstedt, Zur Riete 13

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Ausweispapier (Personalausweis oder Reisepass) sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und für eine evtl. Stichwahl zurückgegeben werden.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Jede/Jeder Wähler/in hat für die Landratswahl eine Stimme.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler/ der Wählerin in der Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Der/ die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler/innen die einen Wahlschein für die Landratswahl haben, können an der Wahl in jedem Stimmbezirk innerhalb des Kreises Minden-Lübbecke teilnehmen oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel -im verschlossenen Stimmzettelumschlag- und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Eine Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle des Wählers/ der Wählerin ist unzulässig (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich ein/e Wahlberechtigte/r bei der Wahl einer Hilfsperson bedienen.

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldbuße bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lübbecke, den 23.12.2022

Der Bürgermeister
in Vertretung
Philipp Knappmeyer